

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Metin Kaya, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann und Insa Tietjen
(DIE LINKE)**

Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Einzelplan 2

Aufgabenbereich 236 Justizvollzug

Betr.: Einführung eines Mindestlohns und Einbeziehung in die Rentenversicherung für Gefangene!

Strafgefangene sind gemäß § 38 HmbStVollzG zur Arbeit verpflichtet. Arbeit wird im Strafvollzug allerdings nicht als Arbeit, sondern als Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahme definiert, die der Wiedereingliederung diene. Arbeit im Vollzug habe nach Auskunft des Senats zudem die Funktion, eine Routine zu erleben und einer sinnvollen Tätigkeit nachzugehen, die den Tag fülle und soziale Interaktion zulasse. Diese Klassifikation von Arbeit als Resozialisierungsmaßnahme hat zur Folge, dass die Arbeit nicht wertentsprechend entlohnt wird, sondern die Gefangenen gegenwärtig je nach Vergütungsstufe lediglich 1,57 bis 2,88 Euro pro Arbeitsstunde verdienen.

Die Gefangenen sind durch diese niedrige Vergütung vor enorme Herausforderungen gestellt: Oftmals haben sie Schulden abzubezahlen, Unterhaltungspflichten oder Entschädigungszahlungen zu erfüllen, Verfahrenskosten zu tragen und brauchen zudem auch für den Alltag im Gefängnis finanzielle Mittel (zum Beispiel für die überdurchschnittlich hohen Preise für Telefonate und Einkäufe für den persönlichen Bedarf). Es bleibt für Gefangene daher selbst bei einer Vollzeit-Arbeit keine Möglichkeit, um Gelder anzusparen, die für eine Wiedereingliederung nach der Haftentlassung notwendig sind. Stattdessen profitieren aber zahlreiche Unternehmen von der günstigen Entlohnung im Vollzug, die ihre Produkte, Dienst- oder Bauleistungen aufgrund der niedrigen Lohnkosten im Vollzug erstellen lassen. Welchen Preis die Unternehmen für die Arbeit der Gefangenen erbringen müssen, wie groß ihr Profit auf Kosten des Lohnes der Gefangenen also ist, wird vom Senat verschwiegen. Neben den externen Firmen profitiert aber auch die Justizbehörde von der Unterbezahlung der Arbeit, denn zahlreiche Tätigkeiten in der Vollzugsorganisation werden von Gefangenen erledigt, etwa Gebäudereinigung oder Küchentätigkeiten.

Die gesetzliche Verankerung eines allgemeinen Mindestlohns im Jahr 2015 war ein großer sozialpolitischer Erfolg. Gefangenen werden dieses soziale Recht sowie die Anerkennung und Wertschätzung ihrer Arbeitsleistung vorenthalten. Schon aus Gründen des Angleichungsgrundsatzes nach § 3 HmbStVollzG dürfen Gefangene nicht schlechter gestellt werden als andere arbeitende Menschen. Aktuell sind mehrere Verfassungsbeschwerden gegen die geringe Vergütung der Gefangenenarbeit anhängig. Der Senat sollte jedoch nicht auf eine Entscheidung warten, sondern durch die Einführung eines Mindestlohns ein deutliches Zeichen für die sozialen Rechte der Gefangenen setzen.

Ebenso ist die Sozialversicherung für Gefangene unzureichend. Da es sich bei der Arbeit der Gefangenen laut Definition nicht um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt, besteht für deren Tätigkeit keine Rentenversicherungspflicht.

Auch Gefangene haben einen Anspruch auf soziale Rechte. Die im Vollzug geleistete Arbeit muss mit dem Mindestlohn vergütet werden. Diese Maßnahme führt nicht nur zu einer Verbesserung der Situation von Gefangenen, sondern stärkt ebenfalls die Resozialisierung.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Nach Schaffung einer entsprechenden rechtlichen Grundlage werden die Gefangenen in die Rentenversicherung einbezogen und der zur Finanzierung erforderliche Betrag in den Haushaltsplan in den Aufgabenbereich 236 eingestellt.
2. Nach Schaffung der rechtlichen Grundlage erhalten Gefangene einen Mindestlohn von 13 Euro und werden in die Sozialversicherung einbezogen und der zur Finanzierung erforderliche Betrag wird in den Haushaltsplan in den Aufgabenbereich 236 eingestellt.